

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Infrastruktur betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2018)**

[L-2015-141591/4-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 682/2018](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 112/2015, ermächtigt die Gemeinden Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen einzuheben. In Folge von Novellierungen von Bundesgesetzen aber auch aus Gründen der besseren Konkretisierung und Vollziehbarkeit dieses Gesetzes sind Anpassungen erforderlich.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Gesetzeszitate werden aktualisiert bzw. vereinfacht, weiters erfolgen redaktionelle Anpassungen;
2. der Mindestinhalt der von den Gemeinden zu erlassenden Parkgebührenverordnung wird näher definiert;
3. die Mindest- und Höchstgebühr der Parkabgabe für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, werden neu festgelegt und die Indexbindung dazu angepasst;
4. die Ausnahmebestimmung (Befreiung) von der Parkgebührenvorschrift für Behinderte mit Parkausweisen wird aktualisiert;
5. das Register für die Aufsichtsorgane wird an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse angepasst;

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

Die Vorschreibung einer Mindest- und Höchstgebühr samt Indexbindung der Parkabgabe für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, beruht auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Es ist davon auszugehen, dass durch diese Gesetzesnovelle (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen werden.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesen Änderungen enthaltenen Regelungen enthalten keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesen Änderungen stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Im § 5c Abs. 3 erfolgt eine Anpassung der Diktion an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Änderungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Änderungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Der Begriff "Beschluss" des Gemeinderates wird durch "Verordnung" des Gemeinderates ersetzt, um einen präziseren Ausdruck einzuführen. Weiters wird das Zitat vereinfacht.

#### **Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 3 und 4):**

Aus Gründen der Vereinheitlichung wird der Mindestinhalt einer Parkgebührenverordnung nunmehr näher bestimmt. Da die Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 1 ohnehin per Gesetz gelten, müssen sie nicht unbedingt in der Verordnung aufgelistet werden. Die Verordnung muss aber jedenfalls allfällige Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 2 auflisten. Werden in der Auflistung gemäß Abs. 3 Z 4 die Fahrzeuge des Bundes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbands nicht als Ausnahme erwähnt, so unterliegen diese auch der Parkgebührenpflicht und die Rahmenbedingungen der Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 sind bei dieser Gebührenfestsetzung zu beachten.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1 ):**

Es wird eine geschlechtergerechte Formulierung gewählt.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 1):**

§ 3 Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf Fahrzeuge gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 lit. f Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).

Die Länder besitzen auf Basis § 8 Abs. 5 iVm. § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz (F-VG) 1948 die Befugnis, die Ermächtigung des Bundes an die Gemeinden zur Abgabenerhebung auszudehnen. So ist - trotz der fehlenden Ermächtigung des Bundesgesetzgebers im § 17 Abs. 3 Z 5 lit. f FAG 2017 zur Festlegung von Abgaben für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere

Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen - die Einräumung einer Einhebungsmöglichkeit von Abgaben für solche Fahrzeuge durch den Landesgesetzgeber zulässig, in diesem Fall sind dann auch die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihre zulässige Höchstgebühr, festzusetzen. Auf Basis dieser Bestimmung werden für solche Fahrzeuge eine Mindestgebühr von 20 Cent und eine Höchstgebühr von 1 Euro pro angefangene halbe Stunde festgesetzt.

**Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 2):**

Für Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, wird der im § 3 Abs.1 genannte Mindest- und Höchstbetrag der Parkgebühr an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

**Zu Art. I Z 6 (§ 4):**

Diese Gesetzesstelle wird an den neuen § 1 Abs. 3 Z 5 und an die Diktion der Oö. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 ("Kurzparknachweise") angepasst. Abs. 2 ermächtigt die Gemeinde zB einen gewissen Zeitraum ab Abstellung des Fahrzeugs von der Gebührenpflicht auszunehmen.

**Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 5):**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 lit. e FAG 2017 ist diese Gesetzesstelle anzupassen.

**Zu Art. I Z 8 (§ 5b Abs. 3):**

Das Zitat des § 6 Tilgungsgesetz ist nicht mehr aktuell, und kann als tatbestandliche Anknüpfung entfallen.

**Zu Art. I Z 9 (§ 5c Abs. 3):**

Die unbeschränkte öffentliche Einsichtsmöglichkeit in das Register soll aus datenschutzrechtlichen Gründen entfallen, weil der damit verbundene Zweck, nämlich die Überprüfung, ob eine bestimmte Person tatsächlich als Aufsichtsorgan bestellt wurde, auch durch Auskunftserteilung durch die Behörde, also ein gelinderes Mittel, erreicht werden kann. Eine solche Verpflichtung soll daher vorgesehen werden.

Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Anpassung an die DSGVO und an das Personenstandsgesetz 2013.

**Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 2):**

Diese Bestimmung wird um das Zitat des § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ergänzt.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Art. II enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

**Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2018), beschließen.**

Linz, am 26. April 2018

**Schießl**  
Obmann

**Ing. Fischer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird  
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 112/2015, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.“

*2. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:*

„(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. die Höhe der Parkgebühr pro Zeiteinheit;
2. die Zeit, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gebührenpflichtig ist;
3. eine planliche Darstellung des örtlichen Geltungsbereichs der Parkgebührenpflicht;
4. die Angabe über Ausnahmen (Befreiungen) von der Parkgebührenpflicht;
5. die Art (Arten) der Entrichtung der Parkgebühr einschließlich der Anordnungen an die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, welche Kurzparknachweise entsprechend der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zur Überwachung der Abgabentrichtung zu verwenden sind.

(4) Die nach Abs. 3 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) sind nach den entsprechenden straßenpolizeilichen Vorschriften kundzumachen.“

*3. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.“

*4. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Gebühr darf für das Abstellen von Fahrzeugen, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen, nicht niedriger als mit 20 Cent und nicht höher als mit 1 Euro für jede

angefangene halbe Stunde festgesetzt werden. In der Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden.“

5. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung kann das im Abs. 1 genannte Mindest- und Höchstausmaß der Parkgebühr entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 20 % gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen beträgt.“

6. § 4 lautet:

**„§ 4**

(1) Bei der Vorschreibung der Art der Entrichtung der Parkgebühr und der zu verwendenden Kurzparknachweise ist auf eine möglichst einfache Handhabung für die Fahrzeuglenkerin bzw. den Fahrzeuglenker und einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand Bedacht zu nehmen.

(2) Die Parkgebühr ist, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.“

7. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;“

8. *Im § 5b Abs. 3 wird die Wortfolge „, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988“ gestrichen.*

9. § 5c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat über die bestellten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Familienname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. Die Behörde hat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Person als Aufsichtsorgan bestellt ist.“

10. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können mit Organstrafverfügung im Sinn des § 50 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 Geldstrafen bis zu 36 Euro eingehoben werden.“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.